TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1:1000

JUGENDLAGER STADT BRAUNSCHWEIG

QUERSCHNITT

M 1:100

A-A

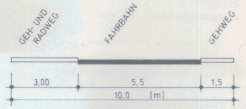

DGB-JUGENDFREIZEIT- UND BILDUNGSSTÄTTE

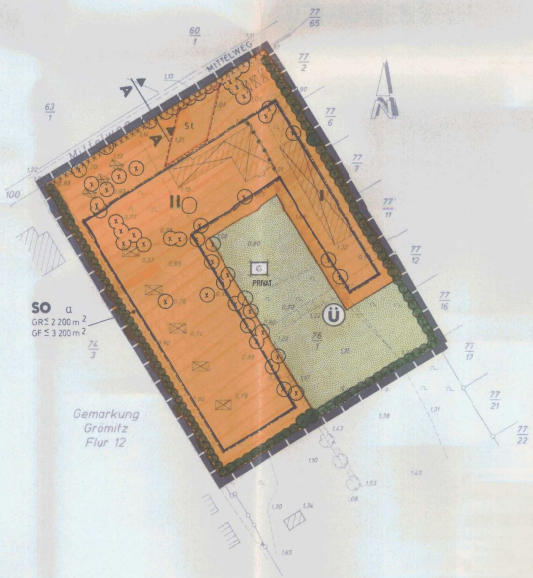

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO
SO	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN Z.B. JUGENDLAGER	§ 10 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
GF ≤ 1000 m²	GESCHOSSFLÄCHE	
GR ≤ 300 m²	GRUNDFLÄCHE	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
o	OFFENE BAUWEISE	
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	
	BAUGRENZE	
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	TRAFO-STATION	
GRÜNFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
ZP	ZELTPLATZ	
	SPORT- UND SPIELFLÄCHE	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES		§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
Ü	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	§ 9 Abs. 5 + 6 BauGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
X	BÄUME MIT BINDUNG ZUM BEPFLANZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	ANPFLANZEN VON KNICKS	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	ERHALTUNG VON STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	ERHALTUNG VON KNICKS	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB
St	STELLPLÄTZE	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAUL. VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und 6 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	Z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
77/2	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 10 000

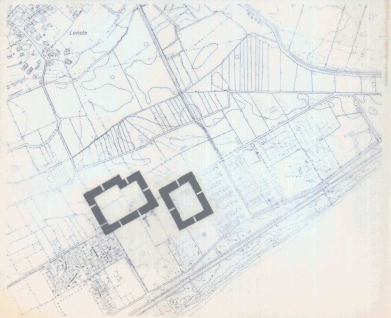

TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 51 - Lensterstrand - der Gemeinde Grömitz sowie die Änderungen 2 - 9 gelten auch für die 11.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51, soweit zutreffend.

Für jeden Baum, der ~~aufgrund der zulässigen Baumabnahmen~~ gefällt wird, ist gemäß § 8 Abs.1 Nr. 20 BauGB mindestens ein standorttypischer, einheimischer Baum in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang zu pflanzen.

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Grömitz durch das Planungsbüro Ostholstein, Eutin.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22 April 1993 BGBl.I S.466 sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.93 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.51, 11.ÄNDER.für das Gebiet Jugendlager Stadt Braunschweig und für die DGB- Jugendfreizeit- und Bildungsstätte

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.09.93. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 6.93 erfolgt.

Grömitz, 02.03.94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.5.93 durchgeführt worden. ~~/Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

Grömitz, 02.03.94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7.6.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grömitz, 02.03.94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

Die Gemeindevertretung hat am 15.4.93 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Grömitz, 02.03.94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.6.93 bis zum 16.7.93 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 8.6.93 in den Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten Nord ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grömitz, 02.03.94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

Der katastermäßige Bestand am 04.01.1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin ~~04.01.1993~~ geändert 04.01.1994 i.V. Vigl

i.V. Vigl Öffl. best. Verm.-Ing. (U. Stock)

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.12.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grömitz, 02.03.94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. ~~Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in den Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten Nord ortsüblich bekanntgemacht worden.~~
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V. m § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Grömitz, 02.03.94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.12.93 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.12.93 gebilligt.

Grömitz, 02.03.94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 03.03.94 dem Landrat des Kreises Ostholstein angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 06.06.94 Az.: 61-1-1-163.00(11)-724 erklärt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
oder:
- ~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~ Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Grömitz 21.07.94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grömitz 21.07.94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.07.94 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 22.07.94 in Kraft getreten.

Grömitz 26.08.94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE 11. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 51

FÜR DAS GEBIET JUGENDLAGER STADT BRAUNSCHWEIG UND FÜR DIE DGB-JUGENDFREIZEIT- UND BILDUNGSSTÄTTE

2. AUSFERTIGUNG